

Datum: 15. Mai 2017

Beschlussvorlage - B/0589/2017

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Projektgruppe Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanz- ausschuss	29.05.2017					
Kreisausschuss	14.06.2017					
Kreistag	21.06.2017					

Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

Gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird. Hieraus folgt unmittelbar, dass die Verpflichtung zum Ausweis eines positiven Eigenkapitals besteht. Eine überschuldete Bilanz führt demnach unmittelbar zu einer unausgeglichenen Haushaltssituation im Sinne des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Mit der Haushaltssatzung 2017 hat der Salzlandkreis einen ausgeglichenen Ergebnisplan beschlossen. Damit wird aber der Abbau des in der vorläufigen Eröffnungsbilanz ausgewiesenen negativen Eigenkapitals nicht gewährleistet. Es bleibt die bilanzielle Überschuldung des Landkreises.

Daher wurde seitens des Landesverwaltungsamtes in der Haushaltsverfügung angeordnet, dass durch den Salzlandkreis bis zum 30.06.2017 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen ist.

Bauer
Landrat

Anlage

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025